

I. Nachtrag

der Geschäftsordnung des Amtes Oldenburg-Land vom 20.05.2015

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) i.V.m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 957) hat der Amtsausschuss des Amtes Oldenburg-Land in seiner Sitzung am 14.04.2025 folgenden Nachtrag der Geschäftsordnung vom 20.05.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung per E-Mail im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes des eingesetzten Ratsinformationssystems. Die weiteren Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen werden im Ratsinformationssystem elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung bestimmt der Amtsvorsteher.
- (4) Es gilt die gesetzliche Mindestladungsfrist (§ 34 Abs. 3 Satz 1 GO). Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge von technischen Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder des Amtsausschusses eine Einladung verspätet erhalten haben.

Artikel 2

§ 7 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung im digitalen Rats- und Bürgerinformationssystem zur Einsichtnahme bereitzustellen. Nichtöffentliche Sitzungen und Sitzungsteile sind nur für Mitglieder sichtbar.

Artikel 4

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Niederschrift dem Amtsvorsteher schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

Artikel 5

§ 26 Abs. 2 e) erhält folgende Fassung:

(2)

- e) Die Mitglieder des Amtsausschusses, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten zeitgleich mit den Ausschussmitgliedern die Einladung zur Sitzung mit Tagesordnung per E-Mail im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes des eingesetzten Ratsinformationssystems zur Kenntnisnahme. Die weiteren Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen werden im Ratsinformationssystem diesen ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt.

Artikel 6

Dieser I. Nachtrag tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 14.04.2025

(L.S.)

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Bernd Bruhn